



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. März 2019
(OR. en)

7644/19
ADD 1

MI 271
ENT 81
COMPET 265
DELECT 82

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. März 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2019) 2029 final

Betr.: ANHANG des Delegierten Beschlusses der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch anwendbare Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Brüstungs- und Geländerbausätzen, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen bestimmt sind und keine strukturellen Vertikallasten tragen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 2029 final.

Anl.: C(2019) 2029 final

Brüssel, den 14.3.2019
C(2019) 2029 final

ANNEX

ANHANG

des

Delegierten Beschlusses der Kommission

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch anwendbare Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbständigkeit von Brüstungs- und Geländerbausätzen, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen bestimmt sind und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen

ANHANG
**SYSTEME ZUR BEWERTUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER
LEISTUNGSBESTÄNDIGKEIT**

Tabelle 1

Für alle Wesentlichen Merkmale mit Ausnahme des Brandverhaltens

Produkte und Verwendungszweck	Anwendbares System
Brüstungs- und Geländerbausätze, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen eingesetzt werden und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen.	4.

Tabelle 2

Nur für Brandverhalten

Produkte und Verwendungszweck	Unterfamilien der Produkte	Anwendbares System
Brüstungs- und Geländerbausätze, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen eingesetzt werden und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen.	Produkte, bei denen eine eindeutig feststellbare Phase ihres Herstellungsprozesses zu einer Verbesserung des Brandverhaltens führt (z. B. Zusatz von Flammschutzmitteln oder Begrenzung organischer Stoffe).	1.
	Produkte, für die eine gültige europäische Rechtsgrundlage zur Klassifizierung ihres Brandverhaltens ohne Prüfung vorliegt.	4.
	Produkte, die nicht zu den anderen Unterfamilien gehören.	3.